

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Satzung vom 18.12.2018; in Kraft getreten am 01.01.2019

1. Nachtragssatzung vom 18.12.2019; in Kraft getreten am 01.01.2020
2. Nachtragssatzung vom 10.12.2020; in Kraft getreten am 01.01.2021

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren aufgrund von §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
 - a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
138,89 Euro,

- bb) für einen 120-l Abfallbehälter
227,71 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
405,36 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.678,46 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
- aa) für einen 60-l Abfallbehälter
174,80 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
276,45 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
479,78 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.752,88 Euro.
- (3) Bei Grundstücken mit mehreren Restmülltonnen, aber nur einer Biotonne, wird bei der Gebührenberechnung die Biotonne der jeweils größten Restmülltonne zugeordnet.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 74,42 Euro jährlich erhoben.
- (5) Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 4,80 Euro erhoben. Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,20 Euro erhoben.
- (6) Für die Sonderleerung nach § 11 (6) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird eine Gebühr in Höhe von 30,50 Euro erhoben. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Eschweiler mittels Einzelbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig
- (7) Mit den Gebühren nach Abs. 2 sind die Kosten der sonstigen Entsorgungsleistungen (z.B. Sperrgutabfuhr, Schadstoffmobil, Ast- und Strauchschnitt) abgegolten.

§ 4

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht; Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr aufgrund einer Änderung der Anzahl der Abfallbehälter, durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens, durch die künftige Benutzung einer

Biotonne oder durch die Rückgabe der Biotonne, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.

- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für jeden vollen Monat der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.
- (5) Die Benutzungsgebühren für Abfallsäcke werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

§ 5

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abfallentsorgungsgebühren gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 7

In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten der Satzung siehe Überschrift.